

Die wichtigsten Regeln zur Öffnung der Museen

gemäß der nds. Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 8. Mai 2021 sowie der fünfundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 6. Mai 2021 der Freien Hansestadt Bremen.

Letzte Aktualisierung: 12. Mai 2021

- ✓ **Berücksichtigung der Vorgaben des Landes und der örtlichen Gesundheitsbehörden.**

- ✓ Die **örtlich zuständigen Behörden** (z. B. Landkreise und Gesundheitsämter) **können weitergehende Anordnungen treffen**, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist und den jeweiligen Regelungen der Länder Niedersachsen und Bremen nicht widerspricht. Bitte informieren Sie sich regelmäßig über die aktuellen Regelungen.

- ✓ Wir empfehlen neben den Landesverordnungen auch die „**Arbeitsschutzstandards COVID 19**“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und die „**Allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen**“ des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu lesen.

- ✓ Der **Besuch** von Museen, Galerien, botanischen Gärten und Gedenkstätten **ist für Individualbesucher*innen** bei einer **stabilen Sieben-Tage-Inzidenz unter 100** (verbindlich sind die Angaben auf der Internetseite des für Gesundheit zuständigen Ministeriums) möglich.

- ✓ **NEU: Alle Besucher müssen** für den Museumsbesuch **einen aktuellen negativen Corona-Test vorweisen**. Der Test muss von einer hierzu berechtigten Person kontrolliert und bescheinigt werden. Personen mit Impfschutz (Nachweis muss vorliegen) sowie positiv Getestete (PCR Test nicht länger als sechs Monate zurück) müssen keinen tagesaktuellen Schnelltest vorweisen.

- ✓ **Mitarbeiter*innen mit Publikumskontakt** (z.B. Kasse, Aufsicht) sind **mindestens einmal in der Woche** auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV- 2 **zu testen**. Darüber hinaus ist ihnen ein zweiter Test anzubieten. Die Kosten für die Tests haben Arbeitgeber*innen zu tragen, da es sich um Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes handelt.

- ✓ Der **Zutritt** zu Ihrer Einrichtung ist **zeitlich zu begrenzen und zu steuern**. Ergreifen Sie deshalb entsprechende Maßnahmen, um die Zahl der Besucher*innen und deren Aufenthalt zu steuern [z. B. mittels **telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung (bindend für Bremen)**, Kontaktdatenerfassung etc.].
- ✓ Ob Sie die **Kontaktdaten der Besucher*innen** schriftlich oder digital erfassen, gibt die Verordnung nicht vor. Durch die Verwendung datenschutzkonformer Apps (z. B. Luca-App oder Corona-Warn-App), kann jedoch die Arbeit der Gesundheitsämter erleichtert werden.
- ✓ Erfassen Sie die **Kontaktdaten der Besucher*innen** und bewahren Sie diese **drei Wochen** auf. Ein entsprechendes Muster finden Sie auf den Seiten des Museumsverbandes Niedersachsen und Bremen e. V. als [Download](#).
- ✓ Im Sinne der **DSGVO** achten Sie darauf, dass nur ein eingeschränkter Kreis des Personals Zugriff auf die ausgefüllten Kontaktformulare hat und diese gegen Einsicht durch unbefugte Dritte geschützt sind. Die Formulare sind bis zu ihrer Vernichtung gegen die Einsicht Unbefugter gut gesichert aufzubewahren. Die Daten sind spätestens nach vier Wochen nach dem Besuch des Gastes zu vernichten.
- ✓ **Ein Besucher darf nur das Museum betreten oder an einer Veranstaltung teilnehmen, wenn er/sie mit der Dokumentation einverstanden ist!**
- ✓ Es gilt die **durchgängige Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** mit erhöhtem Standard (medizinische /OP-Maske oder FFP2-Maske) ab einem Alter von 16 Jahren.
- ✓ Die Pflicht zum **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt in** geschlossenen Räumen, in den vor diesen gelegenen Eingangsbereichen sowie auf den zugehörigen Parkplätzen.
- ✓ Beachten Sie, dass **Sie** als Betreiber*in/verantwortliche Person **die Pflicht haben**, ihre Gäste auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung **hinzuweisen und** auf die **Einhaltung** dieser Pflicht **hinzuwirken**.
- ✓ **Vorhandensein eines Hygienekonzeptes**, welches Maßnahmen zur Begrenzung der Personenzahl, zur Wahrung des Abstandsgebotes, zur Steuerung der

Personenströme, zur Nutzung der sanitären Einrichtungen, zur Reinigung von Oberflächen und Gegenständen sowie zur Lüftung von geschlossenen Räumen vorsieht.

- ✓ **Erhöhung der Hygiene- und Reinigungsmaßnahmen**, welche die aktuellen Empfehlungen der allgemeinen Hygiene berücksichtigen.

- ✓ **Einhaltung des Abstandsgebots** von mindestens **1,5 m** zu anderen Personen, die nicht zum eigenen Haushalt gehören.

- ✓ Die **Zahl der Besucher*innen**, die sich zur gleichen Zeit in Ihrer Einrichtung aufhalten, **darf die Hälfte der Personenkapazität der Einrichtung nicht überschreiten**.

- ✓ **Festlegung der max. Anzahl der Personen**, die sich insgesamt in den Ausstellungsräumen und öffentlichen Gemeinflächen des Museums zur gleichen Zeit aufhalten dürfen. Wir empfehlen sich nach der für Ihr Haus gültigen Brandschutzordnung (Teil A) zu richten.

- ✓ **Veranstaltungen** und **museumspädagogische Angebote** sind **derzeit nicht gestattet**.

- ✓ **Schulfahrten** und **Fahrten** zu außerschulischen Lernorten sind **derzeit nicht gestattet**.

- ✓ **NEU: Museumscafés** dürfen Ihre Außenbewirtschaftung öffnen. Bitte beachten Sie dabei die Regelungen zur Datenerhebung und Dokumentation. Ebenso ist der Außer-Haus-Verkauf und der Verkauf zum Verzehr außerhalb der jeweiligen Einrichtung gestattet.

- ✓ Beim Betrieb des **Museumshops** achten Sie auf die maximal zulässige Personenzahl. Bei einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 200 m² müssen den Kunden (mit einer Begleitperson) je 20 m² zur Verfügung stehen; bis 800 m² jedem Besucher*in 10 m².

- ✓ **Information der Gäste** über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen zu Abstand- und Hygieneregeln

- ✓ **Verstöße** gegen die §§ 2 bis 10 und 14-16 **stellen Ordnungswidrigkeit** nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG **dar und werden mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet.**

Beide Landesverordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie gelten **bis einschließlich 30. Mai 2021.**